

Richtlinien des ÖHFHWN Sozialtopfes

Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Wiener Neustadt (im Folgenden: ÖHFHWN), sind:

- Der/die Studierende ist Mitglied der ÖH
- Der/die Studierende betreibt ein Studium an der Fachhochschule Wiener Neustadt
- Der/die Studierende ist bereits im 3. Semester, oder höher, inskribiert
- Der/die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
- Der/die Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung
- Der/die Studierende kann in jedem Semester einen Studienerfolg von mindestens jeweils 15 ECTS nachweisen (das laufende Semester wird hierfür nicht herangezogen!).
- Der/die Studierende darf nicht über finanzielle Rücklagen in der Höhe von über 3.000 Euro verfügen
- Der/ die Studierende kann nach einem akzeptierten Antrag, erst im übernächsten Semester erneut beantragen
- Der/ die Studierende darf in den letzten 4 Monaten keine nicht notwendigen oder nicht verfolgbaren Ausgaben von über 900 € getätigt haben

Die Unterstützung der ÖHFHWN kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B.: Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.) zu bekommen, bereits ausgeschöpft wurden. Es ist deshalb erforderlich zu mindestens einen Antrag auf Studienbeihilfe und die Rückerstattung der Studiengebühren (an die FHWN) gestellt zu haben. Es sei denn, man ist dazu nicht berechtigt.

Der/die Studierende muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses, welches die finanzielle Notlage verursacht hat, nicht länger als 6 Monate zurück liegt oder es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.

Soziale Bedürftigkeit

Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen der/des Studierenden übersteigen.

Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit
- Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz, Karenzurlaubsgeld-Gesetz und anderen Gesetzten (z.B. Waisenpension, etc.)
- Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen (z.B.: Familienbeihilfe oder Wohnbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe und sonstige Stipendien Ferial-, Gelegenheitsjobs und Praktika
- Aufwandsentschädigungen
- Sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B.: finanzielle Unterstützung der Eltern, Kostenübernahmen)

Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

- Tatsächlich entstehende Kosten für Wohnen, höchstens 350 Euro für den/die Antragssteller/in. Für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für die Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 150 Euro.
- Für zum Studium notwendige Aufwendungen um den Pauschalbetrag von 25 Euro oder bis zu einer Höhe von 120 Euro mit entsprechendem Nachweis. Der Betrag wird um ein Sechstel des Studienbeitrag erhöht, falls der Studienbeitrag nicht refundiert wurde.
- Für Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 50 Euro.
- Ausgaben für Kinderbetreuung bis maximal 200 Euro
- Studentische Selbstversicherung in voller Höhe (keine privaten Zusatzversicherungen)
- Der Betrag des günstigsten Studierendentarifs für die notwendige Fahrt am und zum Studienort.
- Für Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, etc) maximal 250 Euro für den/die Antragsteller/in, 175 Euro für den/die Partner/in und 200 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind.
- Insgesamt dürfen die errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 775 Euro ausmachen. Dieser Betrag erhöht sich um 300 Euro für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n (Ehe-)Partner/in. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind erhöht sich der Betrag um 350 Euro, zuzüglich der Kosten für die Kinderbetreuung.

In Einzelfällen können einmalige Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrags angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

Beizulegende Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Lichtbildausweis
- Inskriptionsbestätigung an der FHWN
- Studienerfolgsnachweis
- Lückenloser Kontoauszüge der letzten 4 Monate aller Konten
- Einkommensnachweis - Jegliche Einkünfte gem. dieser Richtlinie
- Aktueller Meldezettel
- Mietvertrag bzw. Benützungsvereinbarung
- Ggf. Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien- und Wohnbeihilfe und Befreiung von Gebühren (z.B. GIS-Befreiung)
- Ggf. Alimentationsvereinbarung, Bestätigung über Unterhaltsvorschuss, Zahlungsbestätigung Alimente
- Ggf. Weitere Belege der finanziellen Belastung (z.B.: Rechnungen, Mahnungen, bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie - Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden), etc.
- Eidesstattliche Erklärung (Unterschrift im Antragsformular)
- Falls du verheiratet bist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebst, brauchen wir außerdem:
 - Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde
 - Einkommensnachweis des Partners/der Partnerin
 - Aktueller Meldezettel des Partners/der Partnerin
- Falls du ein Kind bzw. Kinder hast, benötigen wir zusätzlich:
 - Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder
 - Aktueller Meldezettel des Kindes/der Kinder

Höhe der Fördersumme

Die Höhe der einmaligen Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller/innen. Sie darf außerdem die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen nicht übersteigen.



Die Höhe der Fördersumme orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben. Die Förderung dient als Unterstützung und kann nicht als komplette Kostenübernahme dienen.

Rechtschutz

Auf die Gewährung der Unterstützung durch die ÖHFHWN besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

Antragstellung

Eine Antragstellung ist **einmal im Semester** möglich.

Anmerkung bei der derzeitigen Pandemie: Über den Zeitraum einer Pandemie findet die Beantragung des ÖHFHWN Sozialtopfes ausschließlich per E-Mail an sozref@fhwn.ac.at statt.

Information zur Auszahlung

Die **Auszahlung des Betrags erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung**. Die **Dauer der Bearbeitung beträgt bis zu einen Monat** (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen).

Wenn nach der Bearbeitung Fragen offen sind, oder Unterlagen fehlen, wirst du per E-Mail kontaktiert. Das verzögert die Entscheidung über das Ansuchen, und kann von dir durch Abgabe eines vollständigen Ansuchens vermieden werden. Erfolgt auf diese Nachfrage oder Einladung innerhalb von 2 Wochen keine Reaktion, wird das Ansuchen wegen Unvollständigkeit abgelehnt

Zustimmung

Deine Zustimmung, dass

- deine Daten zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form verwendet werden,
- du damit bestätigst, dass deine Angaben richtig und vollständig sind,
- deine angegebenen Daten zu Zwecken der Förderung aus dem Sozialtopf der ÖHFHWN

verarbeitet und gespeichert werden dürfen, ist verpflichtend. Dein Antrag kann sonst nicht weiterbearbeitet werden und wird daher abgelehnt.



Ausschlussgründe

Solltest du von einer anderen Hochschule eine soziale Förderung bekommen, weil du dort inskribiert bist.

Falschangaben

Die ÖHFHWN behält sich vor, erschlichene Beträge auf Grund von Falschangaben zurückzufordern.

Willentliche Falschangaben führen zudem zu einer Sperrung für zukünftige Förderansuchen für den ÖHFHWN Sozialtopf.